

**Neubekanntmachung der
Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

in der Fassung der

**11. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.07.2021
(Amtliche Bekanntmachung Nr. 37/2021)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Neubekanntmachung der Promotionsordnung vom 12. März 1996 beschlossen:

Artikel I

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundlagen der Promotion

(1) Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den akademischen Grad "Doktor der Rechte - (Dr. iur.)" aufgrund des Nachweises der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in Form einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Übernahme erheblicher Teile einer vorgängigen wissenschaftlichen Arbeit in die Dissertation ist nur dann zulässig, wenn sie einen lediglich untergeordneten Bestandteil der Dissertation ausmacht. Bestandteile der Dissertation dürfen zur Erhöhung und zur Sicherung der Qualität vorab wissenschaftlich veröffentlicht werden. Dies muss der Erstbetreuerin- bzw. dem Erstbetreuer vorab angezeigt und in der Dissertation gekennzeichnet werden.

(3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache oder – mit Einverständnis der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers – in englischer Sprache abgefasst sein. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag gestatten, dass die Dissertation in einer anderen Sprache abgefasst wird, wenn die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer mit der Anzeige der Annahme zur Promotion (§ 2 Abs. 2) bescheinigt, dass die Bewertung der Dissertation sichergestellt ist.

(4) Aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft kann der Doktorgrad auch ehrenhalber verliehen werden (Dr. iur. h. c.).

§ 2

Begründung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Annahme zur Promotion (Begründung des Betreuungsverhältnisses) erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer). Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine schriftliche Bestätigung über die Annahme, unterzeichnet eine Belehrung über die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit und erhält eine Ausfertigung hiervon. Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, sich während der gesamten Promotion als Promotionsstudentin oder als Promotionsstudent oder als Promotionshörerin oder als Promotionshörer einzuschreiben. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer gewährleistet eine angemessene Betreuung und bemüht sich, die Bewerberin oder den Bewerber während der Ausarbeitung der Dissertation und der Vorbereitung der Disputation zu unterstützen und eine erfolgreiche Beendigung des Promotionsprojekts binnen angemessener Frist zu fördern.

(1a) Im Regelfall benennt die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer mit deren oder dessen Einvernehmen als weitere Betreuerin oder weiteren Betreuer (Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer). Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer berät die Bewerberin oder den Bewerber.

(1b) Bei Konflikten zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Bewerberin bzw. Bewerber können beide Seiten die Ombudsperson der Fakultät als Schlichter anrufen.

(2) Die Annahme zur Promotion ist der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen.

(3) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne der Absätze 1 und 1a sind die an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, auch nach ihrer Entpflichtung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät. Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer kann einer anderen als der juristischen Fakultät oder einer anderen Universität angehören; die Benennung der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers erfolgt in diesem Fall im Benehmen mit den Dekaninnen oder Dekanen der betroffenen Fakultäten.

§ 2a

Betreuungsvereinbarung

(1) Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer und die Bewerberin oder der Bewerber schließen nach Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung und im Benehmen mit der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer eine Vereinbarung über die für das konkrete Betreuungsverhältnis relevanten Aspekte (Betreuungsvereinbarung).

(2) Regelmäßig sollten neben dem Arbeitstitel der Dissertation die Rechte und Pflichten der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Bewerberin oder des Bewerbers niedergelegt werden, etwa hinsichtlich der Überprüfung des Fortschritts der Dissertation, der Einreichung von (Teil-)Entwürfen, der Teilnahme an Doktorandenseminaren, anderen Qualifizierungsprogrammen oder Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung. Wenn die Bewerberin oder der Bewerber Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung nicht erfüllt, kann die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers das Betreuungsverhältnis vorzeitig beenden, sofern die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist.

(3) In der Betreuungsvereinbarung soll auch dokumentiert werden, dass die Maßstäbe guter wissenschaftlicher Praxis Gegenstand der Beratung waren. Wenn die Bewerberin oder der Bewerber Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung nicht erfüllt, kann die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers das Betreuungsverhältnis vorzeitig beenden, sofern die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist. Das Betreuungsverhältnis kann unabhängig von den in der Betreuungsvereinbarung festgehaltenen Verpflichtungen nach Anhörung der Bewerberin oder des

Bewerbers auch dann beendet werden, wenn begründete Zweifel an der Zielstrebigkeit, an der Qualität oder an der Redlichkeit des wissenschaftlichen Arbeitens bestehen.

§ 3

Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium,
2. ein zweisemestriges rechtswissenschaftliches Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
3. in der Regel die Annahme zur Promotion durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Juristischen Fakultät,
4. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar der Fakultät,
5. eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte erste Prüfung oder zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens der Note "vollbefriedigend", in Ausnahmefällen mit der Note "befriedigend".

Eine Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen wissenschaftsrelevanten Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr schließt die Zulassung zur Promotion aus.

(2) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 5 kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stattdessen einen der ersten Prüfung gleichwertigen überdurchschnittlichen ausländischen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums nachweist. Die Gleichwertigkeit ist von der Erstbetreuerin oder vom Erstbetreuer zu versichern. Die Dekanin oder der Dekan muss der Annahme zustimmen.

(3) Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 und 5 kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stattdessen den erfolgreichen überdurchschnittlichen Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums in einem anderen Fach nachweist und das Dissertationsprojekt gerade wegen der Verbindung mit diesem Fach einen besonderen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Erkenntnis verspricht. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend. In besonderen Ausnahmefällen kann von der Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan.

(4) Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 kann abgesehen werden, wenn eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Juristischen Fakultät die Bewerberin oder den Bewerber bereits an einer anderen Hochschule angenommen hat.

(5) Nicht zur Promotion zugelassen werden Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits an einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert sind.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden hat, kann nicht erneut zu einer Promotion zugelassen werden.

§ 3a

Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulabschluss

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium an einer Fachhochschule abgeschlossen haben, können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Qualifikation nachgewiesen haben.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 setzt voraus, dass

1. das Studium nach dem Studienplan und nach der Prüfungsordnung der Fachhochschule zu zwei Dritteln juristische Fächer umfasst,
2. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 erfüllt.

(3) § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 4

Zulassungsgesuch

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät einzureichen. Beizufügen sind:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, in dem die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere ihren oder seinen Bildungsweg darlegt;
2. die Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium, insbesondere:
 - a) der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein gleichwertiges Zeugnis,
 - b) die Zeugnisse über die erste und ggf. die zweite juristische Staatsprüfung, sowie der gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 geforderte Seminarschein bzw. die in § 3 Abs. 2 geforderten Nachweise,
3. eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Text: „Ich versichere an Eides Statt, dass die Dissertation selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt worden ist.“,
4. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation bereits an einer anderen Fakultät vorgelegt hat, sowie darüber, nicht bereits an einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert zu sein,
5. eine Erklärung dazu, nicht wegen einer vorsätzlich begangenen, wissenschaftsrelevanten Straftat verurteilt worden zu sein,
6. die Dissertation in zwei gebundenen oder gehefteten und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren (A/B), von denen eines bei der Fakultät und eines nach Ablauf des Verfahrens bei der Verfasserin oder dem Verfasser verbleiben soll, sowie in elektronischer Fassung.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden, bis das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Die Zulassung zur Promotion ist auch dann zu verweigern, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Straftaten im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten begangen hat.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Mit der Zulassung bestimmt die Dekanin oder der Dekan für die Dissertation zwei Gutachterinnen oder Gutachter oder eine Gutachterin und einen Gutachter aus dem Kreise der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät.

(2) Zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter soll die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer bestimmt werden. Dies gilt auch, wenn sie oder er nach der Annahme Mitglied einer anderen Fakultät oder Hochschule geworden ist, sofern das Betreuungsverhältnis nicht aus diesem Grund vorzeitig beendet wurde. Ist das Betreuungsverhältnis vorzeitig beendet worden aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat (insbesondere Weggang, Krankheit oder Tod der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers), so bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer.

(3) Ist eine zweite Hochschullehrerin oder ein zweiter Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 1a als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer benannt worden, so soll diese oder dieser in der Regel zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestimmt werden; § 5 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 gilt entsprechend. Zweitgutachterin oder Zweitgutachter können auch Mitglieder des Lehrkörpers einer anderen Fakultät oder anderen Hochschule sein; in diesem Fall erfolgt die Benennung im Benehmen mit den Dekaninnen oder Dekanen der betroffenen Fakultäten.

(4) Die Gutachterinnen oder Gutachter geben innerhalb einer Frist von 6 Monaten ein jeweils begründetes Gutachten über die eingereichte Dissertation ab. Die Dekanin oder der Dekan überwacht die Einhaltung der Fristen.

§ 6

Bewertung der Dissertation

(1) Beide Gutachterinnen oder Gutachter geben ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab. In diesem Gutachten

- a) schlagen sie die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor,
- b) erklären sie, ob die Dissertation in der vorgelegten Fassung druckreif ist oder noch redaktioneller oder inhaltlicher Änderungen bedarf und
- c) nehmen sie die Bewertung der Arbeit vor.

Die Bewertungsstufen lauten:

„rite“ ausreichend

„cum laude“ gut

„magna cum laude“ sehr gut

„summa cum laude“ ausgezeichnet.

(2) Die Dissertation und die beiden Gutachten werden für zwei Wochen in das Intranet der Juristischen Fakultät eingestellt. In dieser Zeit haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer das Recht, in die Arbeit sowie die Begutachtungen Einsicht zu nehmen und eine eigene Stellungnahme dazu abzugeben.

(3) Herrscht bei den Gutachterinnen oder Gutachtern oder bei der Gutachterin und dem Gutachter keine Einigkeit über Annahme oder Ablehnung der Dissertation, bestimmt der Fakultätsrat eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Diese Gutachterin oder dieser Gutachter kann auch Mitglied

einer anderen Hochschule sein. Dasselbe gilt, wenn die Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter oder der Gutachterin und des Gutachters mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen. Der Fakultätsrat kann eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bestellen, wenn eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer in einer Stellungnahme nach Abs. 2 Bedenken gegen die Annahme oder die übereinstimmende Bewertung geltend gemacht hat oder eine Bewertung der Arbeit für richtig hält, die um mehr als eine Notenstufe von der übereinstimmenden Bewertung abweicht oder bei unterschiedlicher Bewertung von keiner Gutachterin oder keinem Gutachter für richtig gehalten wird. Nach Vorliegen des dritten Gutachtens entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme der Arbeit und im Falle der Annahme über die Bewertung der Arbeit. Seine Entscheidung über die Bewertung gilt als einheitliche Bewertung.

(4) Soll die Dissertation abgelehnt werden, kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter im Einvernehmen mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter und der Dekanin oder dem Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber ein Recht auf Nachbesserung zugestehen. Für die Nachbesserung kann eine Frist gesetzt werden. Wird die Dissertation abgelehnt, so verbleiben alle eingereichten Exemplare mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann an der Fakultät eingereichte Arbeiten unabhängig von der Begutachtung zu jedem Zeitpunkt und auch nach Abschluss des Verfahrens auf Plagiate überprüfen oder überprüfen lassen und hierzu Software einsetzen. Solche Überprüfungen und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

§ 7

Vorbereitung der Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Prüfungstermin und beauftragt einen Prüfungsausschuss, dem grundsätzlich die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer angehören, mit der Durchführung der Disputation. Vorsitzende oder Vorsitzender muss eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer sein. Wird ein externes Mitglied in den Prüfungsausschuss berufen, muss dieses selbst die Voraussetzungen dafür erfüllen, an seiner Fakultät Promotionsleistungen zu bewerten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Bewerberin oder den Bewerber spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zur Disputation. Die Bewerberin oder der Bewerber kann in Textform auf die Ladungsfrist verzichten. Bleibt diese oder dieser ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8

Gegenstand der Disputation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hält einen zwanzigminütigen Vortrag aus dem Privatrecht, dem Öffentlichen Recht, dem Strafrecht oder aus einem Grundlagenfach. An den Vortrag schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern an, das die Dauer von 30 Minuten nicht unterschreiten soll. Das wissenschaftliche Gespräch kann unabhängig vom Thema der Disputation auch auf Gegenstände der Dissertation erstreckt werden.

(2) Nach der Begutachtung der Dissertation fordert die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber unter Bekanntgabe der Note der Dissertation auf, eine Liste mit drei Themenvorschlägen für den Vortrag vorzulegen. Eines der Themen muss die Kernthesen der Arbeit betreffen. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ob die vorgeschlagenen Themen für die Disputation geeignet sind und wählt das Thema aus. Es wird der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Ladung zur Disputation zusammen mit den Gutachten zur Dissertation bekanntgegeben.

§ 9

Verfahren bei der Disputation

(1) Die Prüfungen sind fakultätsöffentlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann weitere wissenschaftliche Gäste mit wissenschaftlichem Interesse zulassen und kann promovierten Mitgliedern der Fakultät gestatten, Fragen im wissenschaftlichen Gespräch zu stellen.

(2) Im Anschluss an die Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss nach mündlicher Beratung über das Ergebnis. Die Beratung ist nichtöffentlich. Die Noten für die mündliche Prüfung werden nach § 6 Abs. 1 vergeben.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und das Ergebnis der Beschlussfassung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 6 Monaten zulässig. Treten bei der mündlichen Prüfung Zweifel darüber auf, ob die Dissertation selbständig angefertigt wurde, kann die Prüfung nach einer Beratungspause unmittelbar fortgesetzt oder ein zusätzlicher Prüfungstermin zur Verteidigung der Arbeit angesetzt werden. Zu diesem Prüfungstermin, der auch am selben Tag stattfinden darf, kann der Prüfungsausschuss auch mündlich laden.

§ 9a

Disputation als Online-Videoprüfung

(1) Aus zwingendem Grund kann die Disputation auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und mit Zustimmung der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan. Im Übrigen gelten die §§ 7, 8 und 9 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation als Online-Videoprüfung einzuhaltenden Regularien bestimmt die Dekanin oder der Dekan. Sie werden der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Ladung zur Disputation mitgeteilt. Rechtzeitig vor der Online-Videoprüfung wird mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Probelauf durchgeführt. Dieser wird protokolliert.

(3) Treten während der Online-Videoprüfung Störungen auf und lassen sie sich beheben, verlängert sich die Prüfung um die zur Störungsbeseitigung erforderliche Zeit.

(4) Im Falle eines von den Prüfungsausschussmitgliedern festgestellten Täuschungsversuchs wird die Online-Videoprüfung abgebrochen. Die mündliche Prüfung ist dann nicht bestanden. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Besteht lediglich der Verdacht, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, wird – wenn möglich – die Beachtung der Regularien für die Durchführung der Prüfung sichergestellt und die Prüfung um die dafür nötige Zeit verlängert. Kann die Beachtung der Regularien nicht sichergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen.

(6) Im Falle des Abbruchs der Online-Videoprüfung wegen einer nicht behebbaren Störung und im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen des Verdachts, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 10

Bestehen und Gesamtnote

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung oder der Online-Videoprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation und legt das erreichte Prädikat fest. Der Prüfungsausschuss verkündet der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis in geeigneter Form.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden hat, kann nicht erneut zu einer Promotion zugelassen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt unter Berücksichtigung der für die Dissertation und die Disputation vorgeschlagenen Prädikate als Gesamtnote das Prädikat "summa cum laude", "magna cum laude", "cum laude" oder "rite" oder "insufficienter" fest.

(4) Weicht bei einheitlicher Bewertung der Dissertation die Note für die mündliche Prüfung um höchstens eine Prädikatsstufe hiervon ab, so stellt die Dissertationsnote zugleich die Gesamtnote dar. Bei Abweichungen von mehr als einer Prädikatsstufe wird als Gesamtnote eine Stufe über oder unter

der als Dissertationsnote vorgeschlagenen Prädikatsstufe erteilt. Andernfalls wird die Prüfung abgebrochen. Die Störung und ihre Folgen werden protokolliert.

(5) Bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation ist die Note der mündlichen Prüfung ausschlaggebend.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss der mündlichen Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

§ 11

Vervielfältigung und Veröffentlichung der Promotion

(1) Nach Bestehen der Disputation hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation grundsätzlich in der von der Fakultät angenommenen Fassung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung darf erst erfolgen, nachdem beide Gutachter ihr Einverständnis mit der Drucklegung in der vorliegenden Fassung erklärt haben. In Absprache mit den Gutachtern dürfen Änderungen zwischen der Fassung, die bei der Fakultät eingereicht wurden, und der veröffentlichten Fassung vorgenommen werden. Wenn Anmerkungen aus den Gutachten, die nicht als Auflagen formuliert werden, berücksichtigt werden, bedarf es einer solchen Absprache nicht.

(2) Die Veröffentlichung muss in einer der folgenden Formen erfolgen:

a) als selbständige Monographie oder in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, wenn die Dekanin oder der Dekan diese Form der Publikation mit Zustimmung der beiden Gutachter gestattet hat. Es sind sieben Exemplare bei der Fakultät abzugeben, von denen die Fakultät vier an die Universitätsbibliothek weiterleitet.

b) als elektronische Version in Datennetzen. Es sind eine elektronische Version und vier papierschriftliche Exemplare bei der Universitätsbibliothek sowie ein solches Exemplar bei der Fakultät abzuliefern. Technische und organisatorische Modalitäten werden von der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf geregelt. Die Bewerberin oder der Bewerber überträgt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der

Hochschulbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- c) als Druck oder maschinenschriftliche Vervielfältigung der Dissertation. Es sind 30 Exemplare bei der Fakultät abzugeben, von denen die Fakultät 27 an die Universitätsbibliothek weiterleitet. Die Bewerberin oder der Bewerber überträgt der Universitätsbibliothek das Recht, weitere Kopien herzustellen oder zu verbreiten.

(3) Die nach Abs. 2 Buchstaben a) bis c) vorgeschriebenen Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung eingereicht sein. In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Frist auf Antrag verlängern. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber diese Pflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch die Dekanin oder den Dekan innerhalb einer gesetzten Frist nicht, so erlöschen nach Ablauf dieser Frist alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) Die Publikation ist an geeigneter Stelle als Dissertation der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu bezeichnen und hat die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Jahr der mündlichen Prüfung anzugeben. Im Falle des Abs. 2 Buchstabe a) muss sie außerdem auf der Rückseite des Titelblattes die Kennzeichnung „D 61“ enthalten.

§ 12

Vollzug der Promotion

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber alle Verpflichtungen erfüllt, so wird die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen. Die Urkunde enthält den Titel der Arbeit, das Promotionsdatum und die Gesamtnote. Als Zeitpunkt der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung oder der Online-Videoprüfung. Die Urkunde ist von der Dekanin oder vom Dekan auszufertigen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen; eine Zweitschrift ist zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

(2) Soll die Dissertation nach § 11 Abs. 2 Buchstabe b) veröffentlicht werden und erscheint die Ablieferung der Pflichtexemplare gesichert, so kann die Dekanin oder der Dekan die Erlaubnis zur

Führung des akademischen Grades erteilen. Die Erlaubnis erlischt nach zwölf Monaten. § 11 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Erst nach erfolgter Aushändigung oder Zusendung der Urkunde ist die Promovierte oder der Promovierte zur Führung des Doktorgrades berechtigt.

(4) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion (§ 3 Abs. 1) nicht vorliegen, wird die Promotion nicht vollzogen.

(5) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber eines schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern und nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers. Das weitere Verfahren bestimmt die Dekanin oder der Dekan.

§ 13

Entziehung der Promotion

(1) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt,

1. dass er aufgrund eines nicht nur geringfügigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder
2. dass er aufgrund unrichtiger Angaben über Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist oder
3. dass die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlich begangenen wissenschaftsrelevanten Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist.

In den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 kann in nicht schwerwiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens statt der Entziehung des Doktorgrades auch eine Rüge erteilt werden, sofern die Arbeit in beiden Gutachten mit mindestens magna cum laude bewertet wurde. Im Falle der Rüge wird die Note

der Arbeit auf „rite“ gesetzt. Die Rüge kommt insbesondere in Betracht, wenn Falschangaben in einem untergeordneten Teil der Arbeit nicht deren Hauptaussagen betreffen und wenn die wissenschaftliche Leistung insgesamt durch diese Mängel ausnahmsweise nicht gänzlich entwertet wird und deshalb der Entzug des Doktorgrades unverhältnismäßig wäre.

(2) Über die Entziehung beschließt der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Betroffenen und auf der Grundlage eines Vorverfahrens. Ergänzend zu dieser Ordnung gilt § 48 VwVfG.

(3) Die Dekanin oder der Dekan leitet bei Verdacht eines Falles im Sinne des Absatzes 1 unverzüglich ein Vorverfahren der Promotionskommission ein. Die Promotionskommission besteht aus den promovierten und habilitierten Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Die Dekanin oder der Dekan kann die Promotionskommission um eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer oder mehrere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nicht der Fakultät angehören müssen, erweitern. Der oder dem Betroffenen wird die Eröffnung des Vorverfahrens mitgeteilt und eine erste Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auch die Personen, die mit der Betreuung des Verfahrens bzw. mit der Begutachtung der Arbeit befasst waren, sind zu informieren und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Personen sind von der Mitwirkung in der Promotionskommission ausgeschlossen. An ihrer Stelle beruft die Dekanin oder der Dekan andere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Ist die Dekanin oder der Dekan selbst ausgeschlossen, tritt an ihre oder seine Stelle die Prodekanin oder der Prodekan, hilfsweise die Studiendekanin oder der Studiendekan, hilfsweise die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer mit dem höchsten Dienstalder an der Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt ein Mitglied der Promotionskommission, das ein begründetes Votum für den Abschluss des Vorverfahrens vorbereitet. Die Dekanin oder der Dekan kann zusätzlich ein externes Gutachten in Auftrag geben. Die Promotionskommission kann das Verfahren einstimmig einstellen, wenn sich der Verdacht des Vorliegens eines Entzugsgrundes nicht bestätigt hat. Bestehen darüber Zweifel oder Uneinigkeit in der Promotionskommission, soll diese dem Fakultätsrat eine Empfehlung für eine Beschlussfassung geben. In der begründeten Empfehlung für diese Beschlussfassung sollen alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte, die für und die gegen einen Titelentzug sprechen, bewertet und gewichtet werden. Mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere gegebenenfalls der Stellenwert eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die Promotionsleistung zu bewerten. Jedes Mitglied der Promotionskommission hat die Möglichkeit, eine ergänzende oder widersprechende eigene

Empfehlung zur Abstimmung zu stellen und gegebenenfalls gesondert abzugeben. Das Abstimmungsergebnis der Promotionskommission über die Empfehlung(en) ist festzuhalten.

(4) Auf der Grundlage der Empfehlung(en) des Promotionsausschusses ist das Hauptverfahren zu eröffnen. Die Dekanin oder der Dekan informiert dazu die Betroffene oder den Betroffenen und unter Hinweis auf die Vertraulichkeit den Fakultätsrat über das Ergebnis des Vorverfahrens. Der oder dem Betroffenen ist mit einer Frist von drei Wochen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entzug des Titels sind Zweidrittel, für eine Rüge nach Absatz 1 Satz 2 die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, ist das Verfahren einzustellen. Über den Entzug des Titels sowie über eine Rüge ist in geeigneter Weise die wissenschaftliche Öffentlichkeit zu informieren.

2. Abschnitt: Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät/Universität

§ 14

Anwendbare Vorschriften

Für eine Promotion in gemeinsamer Betreuung durch die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Juristische Fakultät) mit einer ausländischen Fakultät/Universität gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

Voraussetzungen

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät/Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Fakultät/Universität eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde,

2. eine Zulassung zur Promotion nach Maßgabe der §§ 3 und 3a sowie in entsprechender Anwendung des § 4 an der Juristischen Fakultät erfolgt ist und
3. eine Zulassung zur Promotion an der ausländischen Fakultät erfolgt ist.

(2) Die Dissertation kann nach näherer Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Juristischen Fakultät oder an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Juristischen Fakultät vorgelegt werden. Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Juristischen Fakultät vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden kann. Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät vorgelegt, so ist § 16 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt, so ist § 17 anzuwenden.

§ 16

Düsseldorfer Verfahren

(1) Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät vorgelegt, so ist sie in deutscher Sprache oder in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 3 S. 2 in einer anderen Sprache abzufassen. Sie muss eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Fakultät/Universität enthalten, wenn diese Sprache von derjenigen abweicht, in der die Dissertation verfasst ist. In der Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 können mit Zustimmung der Betreuerinnen oder dem Betreuer, der Dekanin oder des Dekans sowie der Leiterin oder des Leiters der ausländischen Fakultät/Universität von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Das Promotionsverfahren wird durch jeweils eine prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Juristischen Fakultät und der ausländischen Fakultät/Universität entsprechend § 2 betreut. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer ist zugleich Gutachterin oder Gutachter im Sinne von § 5. Die Dekanin oder der Dekan kann im Einzelfall im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der

ausländischen Fakultät/Universität von Satz 1 abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung eines gemeinsamen Diploms erforderlich ist. In den Fällen des § 6 Abs. 3 bestimmt die Dekanin oder der Dekan die dritte Gutachterin oder den dritten Gutachter gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan oder der Leiterin oder dem Leiter der ausländischen Fakultät/Universität.

(4) Wurde die Dissertation an der Juristischen Fakultät angenommen (§§ 6, 7), so wird sie samt den Gutachten und etwaiger Voten der ausländischen Fakultät/Universität zur Einwilligung in den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Fakultät/Universität die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so findet an der Juristischen Fakultät die Disputation gemäß §§ 7 bis 9a statt, die falls erforderlich sinngemäß anzuwenden sind. Abweichend von § 7 Abs. 1 setzt sich der Prüfungsausschuss grundsätzlich aus der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter, einer weiteren prüfungsberechtigten Hochschullehrerin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Hochschullehrer sowie einem Mitglied der ausländischen Fakultät/Universität zusammen. Dieses wird im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der ausländischen Fakultät/Universität bestellt. Der Prüfungsausschuss kann die Disputation einvernehmlich in einer anderen Sprache durchführen.

(5) Die Vereinbarung nach § 15 Abs. Nr. 1 kann statt der Disputation eine andere Art der mündlichen Prüfung und die Erweiterung der Prüfungskommission um ein weiteres Mitglied der ausländischen Fakultät/Universität vorsehen.

(6) Ist die Dissertation zwar an der Juristischen Fakultät angenommen, die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Fakultät/Universität jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

(7) Wurde die Dissertation abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. In der Vereinbarung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden darf.

§ 17

Auswärtiges Verfahren

(1) Wird die Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung statt. Die Dekanin oder der Dekan benennt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Gutachterin oder den Gutachter. Ist an der ausländischen Fakultät/Hochschule über die Annahme der Dissertation bzw. den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden, so entscheidet die Juristische Fakultät entsprechend § 6 über die Annahme der Dissertation. Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Fakultät/Universität mit und benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüferinnen oder Prüfern. Die Dekanin oder der Dekan sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Juristischen Fakultät vorgelegt werden.

(3) Hat die ausländische Fakultät/Universität die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 18

Titelführung

(1) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens an der Juristischen Fakultät wird der oder dem Promovierten eine Promotionsurkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. iur.) ausgehändigt. Die Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit der ausländischen Fakultät/Universität erfolgte. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den für die Juristische Fakultät und für die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind. Wird zugleich eine Urkunde im Ausland erstellt, so wird in beiden Urkunden durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der oder die Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1. Der Vereinbarung ist

auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. Die der deutschen Note äquivalente ausländische Note kann in Klammern hinzugesetzt werden.

(2) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens an der ausländischen Fakultät/Universität wird nach der Ausstellung der Urkunde durch die ausländische Fakultät/Universität eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. iur.) von der Juristischen Fakultät ausgehändigt. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und die oder der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. Für die Gestaltung und Verbindung der Urkunden sowie die Notenäquivalenz gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Bei einer an der ausländischen Fakultät/Universität erfolgten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 legt fest, wie viele Exemplare der Dissertation der Juristischen Fakultät zu übergeben sind. Die Juristische Fakultät kann die Aushändigung der von ihr gemäß Abs. 2 auszustellenden Urkunde von der Aushändigung dieser Exemplare abhängig machen.

3. Abschnitt: Besondere Verfahren

§ 19

Ehrenpromotion

(1) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrendoktorgrades bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in welcher die Leistungen bzw. die Verdienste der oder des Promovierten (§ 1 Abs. 4) zu würdigen sind.

§ 20

Goldene Promotion

Die Dekanin oder der Dekan kann auf Beschluss der Fakultät das Doktordiplom zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Weise erneuern, wenn es mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste der Jubilarin oder des Jubilars um die Wissenschaft oder um die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der siebten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.09.2012 bereits von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zur Promotion angenommen worden sind, gilt § 3 Abs. 1 Nr. 4 mit der Maßgabe, dass der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar zu erbringen ist.

(3) Die Promotionsordnung in der Fassung der elften Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 20. Juli 2021 gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung bereits von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zur Promotion angenommen worden sind. Abgeschlossene Betreuungsvereinbarungen müssen nicht angepasst werden. Die §§ 7-9 in der Fassung der elften Änderungsordnung finden nur auf Verfahren der Disputation Anwendung, in denen die Aufforderung zur Themeneinreichung nach Inkrafttreten der elften Änderungsordnung erfolgte.

Artikel II

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.06.2021.

Düsseldorf, den 20.07.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.